

## Wahlordnung Fassung 2017 (mit Änderungsvorschlägen 2023 in Rot)

### § 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied des Verbandes.

### § 2 Wahlausschreibung

- (1) Wahlen sind in der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Wahlausschreibung erfolgt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand schlägt die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor.

### § 3 Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Wahlvorschläge sollen bis zum ~~14.~~ 7. Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Verbandes schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Bei der Nominierung ist darauf zu achten, dass die Regionen (Rheinland, Westfalen, Lippe) im Vorstand abgebildet werden. Bleibt eine Region bei den Wahlvorschlägen unberücksichtigt, so bemüht sich der Vorstand, entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.
- (3) Eine spätere Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen ist nur möglich, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Nominierung zustimmt.
- (4) Die nominierten Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Verbandes zu befragen, ob sie eine etwaige Wahl annehmen.

### § 4 Wahlverfahren

- (1) Wahlen sind **in der Regel** geheim. **Wein kein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt, kann offen abgestimmt werden. Bei online und hybrid durchgeführten Mitgliederversammlungen kommt bei einer geheimen Wahl ein entsprechendes Abstimmungsprogramm zur Anwendung.**
- (2) Der Wahlleiter / die Wahlleiterin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt zunächst per Beschluss die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder fest.
- (4) Es wird zuerst der / die Vorsitzende des Verbandes gewählt; gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit sind mehrere Wahlgänge durchzuführen.
- (5) Nicht zum Vorsitzenden gewählte Kandidaten und Kandidatinnen gelten als nominiert für die Wahl des Vorstandes.
- (6) Bei der Vorstandswahl hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Er darf jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur einmal benennen.
- (7) In den Vorstand gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die der Reihenfolge nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- (8) Falls durch die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten ein oder zwei Regionen nicht vertreten sind, aber auch Kandidatinnen oder Kandidaten aus diesen Regionen zur Wahl standen, gilt die der Reihenfolge nach erste Kandidatin / der der Reihenfolge nach erste Kandidat aus der Region, aus der kein Mitglied des Vorstandes gewählt wurde, abweichend von Absatz 7 als gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich um die nach dieser Regelung gewählten Mitglieder.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.

Dortmund, 13. Februar 2023